

Gut zu wissen

Set-Up

Hast du spezielle Wünsche bezüglich Dekoration? Zusammen mit unseren Partnern finden wir die passende Lösung für dich.

Administrative Arbeiten, die im Rahmen der Veranstaltung liegen, sind in unserer Dienstleistung inkludiert. Weitere Aufwände, wie zum Beispiel Tischpläne erstellen oder Namenskartchen schreiben, werden separat nach Arbeitsaufwand (Stundenansatz CHF 80) verrechnet. Dasselbe gilt für zusätzliche Materialaufwände (beispielsweise Blumenschmuck).

Verlängerung | Bewilligungen

Möchtest du deinen Event über die übliche Polzeistunde (23:00 Uhr) hinaus bis um 01:00 Uhr geniessen? Gerne holen wir für dich die notwendige Bewilligung ein. Die Gebühr beträgt pauschal CHF 1'000 inkl. Mitarbeiterkosten (Zuschlag für Nacharbeit). Verlängerungen sind erst nach Absprache mit der Geschäftsführung und der Service-Leitung unter Berücksichtigung der Kapazitäten bewilligt.

Einzelinkasso

Wir bitten dich um Verständnis, dass wir ab 11 Personen kein Einzelinkasso (einzeln separat bezahlen) durchführen können, sondern eine Gesamtrechnung ausstellen, die von einer Person beglichen wird.

Kleingedrucktes (Allgemeine Geschäftsbedingungen)

Vertragsabschluss

Die Restaurants Commercio-Piccadilly AG (nachfolgend COPI genannt) freut sich, dem/der Veranstalter*in aufgrund seiner/ihrer Wünsche und Informationen eine Offerte zuzustellen. Mit der Zustimmung des/der Veranstalters*in innert der in der in der Offerte angegebenen Frist wird der Vertrag für beide Parteien verbindlich. Dem Vertrag liegen die AGB zugrunde, welche am Datum der Offerte gültig sind.

Anzahl Teilnehmende

Die definitive Teilnehmerzahl muss spätestens 48 Stunden vor dem Anlass schriftlich mitgeteilt werden. Die entstandenen Mehrkosten, die durch fehlenden Teilnehmenden entstehen, werden zu 100% in Rechnung gestellt.

Zahlungen

Alle Preisangaben sind inkl. Mehrwertsteuer. Unsere Rechnungen sind innert 15 Tagen nach Zustellung netto zahlbar. Wir behalten uns vor, für Anlässe ab 50 Personen im Vorfeld eine Anzahlung von 50% der vereinbarten Leistung laut Offerte zu erheben.

Rücktritt durch den/die Veranstalter*in | Annulationskosten

Tritt der/die Veranstalter*in nach Vertragsabschluss vom Vertrag zurück, so fallen folgende Kosten an:

- 60 oder mehr Tage vor der Veranstaltung: keine Kosten
- 59-30 Tage vor der Veranstaltung: 25% der Mindestkonsumation
- 29-20 Tage vor der Veranstaltung: 50% der Mindestkonsumation
- 19-6 Tage vor der Veranstaltung: 75% der Mindestkonsumation
- Ab 5 Tagen vor der Veranstaltung: 100% der Mindestkonsumation
- Aufgelaufene oder fällige Kosten von Drittanbietenden: werden zu 100% weiterverrechnet

Pandemie

Tritt der/die Veranstalter*in nach Vertragsabschluss aufgrund der epidemiologischen Lage in der Schweiz vom Vertrag zurück oder ist die Durchführung der Veranstaltung aufgrund von behördlichen Anordnungen nicht möglich, so fallen folgende Kosten an:

- 4 oder mehr Tage vor der Veranstaltung: keine Kosten
- Ab 3 Tagen vor der Veranstaltung: 50% der Leistung
- Bei Veranstaltungen mit Aperitif ohne Speiseangebot mit offeriertem Preis pro Person gilt als vereinbarte Leistung der Betrag von CHF 60 pro Person. Aufgelaufene oder fällige Kosten von Drittanbietern werden zu 100% weiterverrechnet.

Haftung | Versicherung

Der/die Veranstalter*in ist verpflichtet, die Räumlichkeiten gemäss den Vorgaben von COPI zu benutzen. Besondere Nutzungen (z.B. Bodenbelastung, Lärmimmissionen, Aussendekorationen etc.) sind mit COPI vorgängig abzusprechen und zu vereinbaren. Der/die Veranstalter*in ist verpflichtet, den Räumlichkeiten sowie den Inventargegenständen Sorge zu tragen. Der/die Veranstalter*in ist verantwortlich für das Verhalten der Gäste und der beigezogenen Drittpersonen. Nachweislich durch COPI verursachte Schäden gehen zu deren Lasten. Die Versicherung von mitgebrachten Gegenständen obliegt dem/der Veranstalter*in.

Feuerpolizeiliche Vorschriften

Der/die Veranstalter*in verpflichtet sich, die feuerpolizeilichen Regelungen der jeweiligen Räumlichkeiten einzuhalten. Alle Ausgänge, Notausgänge und Fluchtwege müssen stets frei sein. Feuer-Fehlalarme, ausgelöst durch den/die Veranstalter*in, gehen vollumfänglich zu seinen/ihren Lasten. Es ist verboten, jegliche Art von Feuerwerkskörpern im Innen- und Aussenbereich zu zünden.

Höhere Gewalt

Im Falle höherer Gewalt wie Brand, Streik, Ausschreitungen, behördlichen Anordnungen (z.B. bei Pandemie) oder bei terroristischen Ereignissen etc. behält sich COPI vor, ohne Kostenfolgen von diesem Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch, wenn aufgrund höherer Gewalt nur ein Teilbetrieb des Lokals möglich ist und deshalb bestimmte Anlässe nicht durchgeführt werden können.

Informationspflicht

Der/die Veranstalter*in verpflichtet sich, betreffend Gegenstand, Inhalt und Form der Veranstaltung gegenüber dem Restaurant Fischerstube vor Vertragsabschluss zur Transparenz. COPI behält sich vor, Anlässe und Veranstaltungen, die ethisch, politisch, religiös oder aus anderem Grund polarisieren und somit die Sicherheit und/oder das Ansehen des Restaurants selbst, der Restaurantbetreibenden, der Gäste oder Mitarbeitenden gefährden, nicht durchzuführen oder, sollte der Gegenstand der Veranstaltung erst nach Vertragsabschluss bekannt werden, diese auch kurzfristig folgenfrei abzusagen.

Mitbringen von Speisen und Getränken

Das Mitbringen von Speisen und Getränken bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Geschäftsleitung. Für mitgebrachten Wein verrechnen wir ein Zapfengeld pro 75cl Flasche von CHF 40. Die übriggebliebenen Flaschen müssen innerhalb von 5 Tagen wieder abgeholt werden. Für mitgebrachte Torten verrechnen wir pro Gedeck CHF 4.50.

Geringfügige Änderungen

COPI behält sich vor, bei kurzfristigen Änderungen im Marktangebot, wie zum Beispiel aufgrund fehlender Ware oder massiv erhöhter Preise, ihre Leistungen oder Preise in Bezug auf die Lieferung, nach Absprache mit dem Kunden, geringfügig anzupassen.

Gerichtsstand | anwendbares Recht

Der ausschliessliche Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung, vorbehältlich zwingender gesetzlicher oder vertraglicher Zuständigkeitsvorschriften, ist 8001 Zürich. Anwendbar ist Schweizer Recht.

Gültigkeit

COPI kann die Bankettdokumentation jederzeit einseitig abändern. Diese Bankettdokumentation ist gültig ab dem 1. Januar 2023, ersetzt alle Bisherigen und hat Gültigkeit bis zu einer entsprechenden Neuauflage.